



## Vertrag (Tarif V14) Vervielfältigungen / 14-Tage-Lizenz

Kontakt-Nr.: \_\_\_\_\_  
(wird von der VG Musikedition ausgefüllt)

### Die VG Musikedition erteilt der/dem

\_\_\_\_\_  
Name der Gemeinde/Organisation/Einrichtung etc.

\_\_\_\_\_  
Ansprechpartner

\_\_\_\_\_  
Tel.-Nr.

\_\_\_\_\_  
Straße / Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ / Ort

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
E-Mail für den Rechnungsversand (falls abweichend)

- nachstehend als **Lizenznehmer** bezeichnet -

eine Lizenz für den Zeitraum (14 aufeinander folgende Tage) vom \_\_\_\_\_  
(TT.MM.JJJJ.) bis \_\_\_\_\_ (TT.MM.JJJJ) für die grafische Vervielfältigung  
von Liedern und Liedtexten in nachstehend näher definiertem Rahmen und Umfang.

### § 1 Rechtseinräumung

1. Die VG Musikedition räumt - im Rahmen der ihr von ihren Mitgliedern übertragenen Rechte - dem Lizenznehmer das Recht ein, reprographische Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedern/Liedtexten, für den Gemeindegesang in Gottesdiensten oder für andere kirchliche, nicht-kommerzielle Veranstaltungen, wie z.B. Konferenzen, Seminare, Jugendfreizeiten etc. herzustellen oder herstellen zu lassen und für die genannten Veranstaltungen zu verwenden.
2. Diese Lizenz gilt ausschließlich für den o.g. Zeitraum (14 Tage).

3. Eingeräumt ist auch das Recht, Vervielfältigungsstücke zum Zwecke der Sichtbarmachung des Liedtextes mit Hilfe eines Overheadprojektors oder ähnlicher Apparaturen (sog. Folien) herzustellen oder herstellen zu lassen und für die in Absatz 1) genannten Zwecke zu verwenden. Ebenfalls im Rahmen der in Absatz 1) genannten Nutzungen eingeräumt wird das Recht, Lieder (mit oder ohne Noten) zum Zwecke der Sichtbarmachung mittels Beamer in Systeme der elektronischen Datenverarbeitung (z.B. PowerPoint) einzubringen.
4.
  - a. Die vorgenannten Rechtseinräumungen umfassen ferner die Rechte von Außenstehenden i. S. v. § 7a VGG und nach Maßgabe der §§ 51, 51a VGG unter der Voraussetzung und der Bedingung, dass ein Außenstehender der Rechteeinräumung nicht widersprochen hat. Über vorliegende und zukünftige eingehende Widersprüche informiert die VG aktuell auf Ihrer Internetseite. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, sich über eingegangene Widersprüche und damit den Wegfall der entsprechenden Nutzungsrechte zu informieren und entsprechende Nutzungen jedweder Art unverzüglich nach Bekanntgabe der Widersprüche zu beenden bzw. nicht vorzunehmen. Der Lizenznehmer stellt die VG für den Fall der Zuwiderhandlung von allen Ansprüchen außenstehender Rechteinhaber frei.
  - b. Die erweiterte Rechtseinräumung gemäß Abs. 4. a. gilt ausschließlich für das Territorium der Bundesrepublik Deutschland.
5. Die Vervielfältigungsstücke dürfen nicht außerhalb der unter Abs. 1 genannten Veranstaltungen verwendet und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden.
6. Die Vervielfältigungsstücke haben die Urheberbenennung (Komponist, Texter, dt. Textdichter, Originaltitel, Originalverlag und Subverlag) zu enthalten.
7. Vervielfältigungsstücke dürfen nur in der vereinbarten Teilnehmerzahl hergestellt werden (siehe Anlage: Tarif "V14").

## § 2 Vorbehaltene Rechte

Weitere Rechte als die in § 1 genannten werden durch diese Lizenz nicht übertragen, so insbesondere auch nicht:

1. Das Recht der Vervielfältigung zur Herstellung vollständiger Ausgaben (Bände, Hefte, Bücher u.a.) und der Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon.
2. Das Recht, Noten für Chor (Chorausgaben, Chorblätter), Solisten und Instrumentalisten zu vervielfältigen und/oder für öffentliche Werkwiedergaben (Aufführungen) herzustellen und/oder zu verwenden.
3. Das Recht, die Vervielfältigungen an Dritte weiterzuvermieten oder auszuleihen, sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich.
4. Das Recht, Liedtexte ohne vorherige Genehmigung des Rechtsinhabers in eine andere Sprache zu übersetzen, Teile wegzulassen oder hinzuzufügen oder den Text in irgendeiner anderen Art und Weise zu verändern.

5. Das Recht, die Musik zu bearbeiten.
6. Das Recht, das Singen der Lieder während der Veranstaltung auf Tonträger und/oder Bildtonträger aufzunehmen.
7. Soweit nichts anderes in diesem Vertrag geregelt ist, die Rechte der Aufnahme des vertragsgegenständlichen Liedgutes auf Multimedia- und andere Datenträger, sowie die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an diesen Trägern; das Recht, das Werk (mit oder ohne Text) in Datenbanken, Dokumentationssysteme oder in Speicher ähnlicher Art einzubringen; das Recht, das Werk (mit oder ohne Text), das in Datenbanken, Dokumentationssysteme oder in Speicher ähnlicher Art eingebracht ist, elektronisch oder in ähnlicher Weise zu übermitteln.

### § 3 Vergütung

1. Für die Gestattung der Vervielfältigungen und Verwendung der Vervielfältigungsstücke nach dieser Lizenz zahlt der Lizenznehmer an die VG Musikedition die in der Anlage festgelegte Lizenzgebühr.
2. Die Zahlung ist vor Beginn der Veranstaltung fällig. Die Rechtsübertragung nach § 1 wird erst wirksam nach Eingang der Zahlung.
3. Erhält die VG Musikedition den Lizenzantrag erst nach Beginn der Veranstaltung, ist sie berechtigt, einen Säumniszuschlag in Höhe von 50% zu berechnen.

### § 4 Titelmeldung

Der Lizenznehmer übermittelt der VG Musikedition unaufgefordert bis spätestens 2 Wochen nach Ende der Veranstaltung(en) eine Liste, die sämtliche verwendeten Lieder/Liedtexte enthält (nebst Angaben gem. § 1 Abs. 6). Diese Liste dient dazu, eine gerechte Verteilung der Einnahmen an die Rechteinhaber vornehmen zu können.

### § 5 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kassel; es gilt deutsches Recht.

Kassel, den \_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
VG Musikedition

\_\_\_\_\_  
Lizenznehmer

*Wir verarbeiten personenbezogene Daten lediglich zur Erfüllung dieses Vertrages, insbesondere zur Kommunikation und Rechnungsstellung.*

*Änderungen der Vergütung (Tarife) oder MwSt.-Sätze haben eine entsprechende Änderung des vereinbarten Pauschalbetrages zur Folge. Tarifänderungen werden auf der Internetseite der VG Musikedition veröffentlicht. Wird die Schiedsstelle von einem Gesamtvertragspartner gemäß § 92 Abs. 1 Ziffer 3 VGG wegen des Abschlusses oder der Änderung eines Gesamtvertrages (§ 35 VGG) angerufen, so gelten die vertraglichen Zahlungen als Akontozahlungen, bis das Verfahren beendet ist.*

## Anlage - Tarif "V14" Tageslizenz

1. Bitte zutreffende Kategorie ankreuzen

Kategorie	Teilnehmerzahl	Lizenzgebühr (EUR)
<input type="radio"/> AV 14	bis 49 Personen	44,-
<input type="radio"/> BV 14	bis 99 Personen	69,-
<input type="radio"/> CV 14	bis 249 Personen	121,-
<input type="radio"/> DV 14	bis 499 Personen	179,-
<input type="radio"/> EV 14	bis 999 Personen	241,-
<input type="radio"/> FV 14	bis 1.499 Personen	313,-
<input type="radio"/> GV 14	bis 2.999 Personen	402,-
<input type="radio"/> HV 14	bis 4.999 Personen	506,-
<input type="radio"/> JV 14	bis 9.999 Personen	603,-

Der Vergütungssatz erhöht sich um je EUR 603,- für jeweils weitere angefangene 10.000 Personen.

2. Bei Veranstaltungen, an denen ausschließlich Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen, wird ein Nachlass in Höhe von 20% auf den unter 1. genannten Tarif gewährt.
3. Diese Lizenz gilt nur für den im Vertrag genannten Zeitraum (14 aufeinander folgende Tage).
4. Alle Beträge verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
5. Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bitte den Vertrag vollständig mit dem kostenlosen Adobe Reader oder gut leserlich in Druckbuchstaben ausfüllen, unterzeichnen und senden per E-Mail an [fki@vg-musikedition.de](mailto:fki@vg-musikedition.de) oder per Post an:

VG MUSIKEDITION  
Verwertungsgesellschaft - Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung  
Friedrich-Ebert-Straße 104  
34119 Kassel

Bei telefonischen Rückfragen: 05 61/1096 56-13.